

ARK der Diakonie in Niedersachsen • Ebhardtstraße 3 A • 30159 Hannover

An alle Unternehmen, in denen die AVR-K
angewandt werden und
deren Rechenzentren

Geschäftsführung

Elke Neuendorf
Ebhardtstr. 3A
30159 Hannover
Tel. +49 511 3604-168
Fax +49 511 2344061
ark.geschaeftsstelle
@diakonie-hannovers.de
www.diakonie-hannovers.de

Hannover, 11.06.2009

**Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation Evang. Kirchen in Niedersachsen;
Hier: Änderungen/Klarstellungen zu den Entgeltbeschlüssen der
Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14.05.2009:**

- A. Beschlüsse**
- B. Erläuterungen**
- C. Korrekturen der Erläuterungen vom 18.05.2009**

**A. Die Arbeitsrechtliche Kommission hat am 10.06.2009 folgende
klarstellende und ergänzende Beschlüsse gefasst:**

1. **Berechnung der Entgelterhöhung** bei Arbeitnehmerinnen, die sich noch
(nach der Übergangsregelung) in der **Anpassung** befinden (Änderung zum
Entgeltbeschluss vom 14.05.2009 I. Entgelterhöhung 1.d).

**Der im Rundschreiben vom 18.05.2009 unter I.1.d) veröffentlichte
Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14.05.2009 wird
durch folgende Regelung ersetzt:**

aa) Der Unterschiedsbetrag wird ab dem 01.03.2009 für diejenigen
Arbeitnehmerinnen, deren für sie maßgebliches Tabellenentgelt zu diesem
Zeitpunkt um 2,7% erhöht wird, entsprechend ihrer Eingruppierung wie folgt
erhöht:

E 14	um 3,15%
E 13	um 3,20%
E 12	um 3,27%
E 11	um 3,34%
E 10	um 3,39%
E 9	um 3,47%
E 8	um 3,59%
E 7	um 3,64%
E 6	um 3,71%
E 5	um 3,82%

E 4 Teil B I. § 3	um 3,85%
E 4	um 3,89%
E 3 Teil B I. § 3	um 3,96%
E 3	um 4,00%
E 2	um 4,16%
E 1	um 4,35%
S 2	um 4,17%
S 1	um 4,38%

bb) Der Unterschiedsbetrag wird ab dem 01.03.2009 für diejenigen Arbeitnehmerinnen, deren für sie maßgebliches Tabellenentgelt zu diesem Zeitpunkt um 1,5% erhöht wird, entsprechend ihrer Eingruppierung wie folgt erhöht:

E 14	um 1,94%
E 13	um 1,99%
E 12	um 2,06%
E 11	um 2,13%
E 10	um 2,18%
E 9	um 2,26%
E 8	um 2,38%
E 7	um 2,42%
E 6	um 2,50%
E 5	um 2,61%
E 4 Teil B I. § 3	um 2,64%
E 4	um 2,68%
E 3 Teil B I. § 3	um 2,74%
E 3	um 2,79%
E 2	um 2,94%
E 1	um 3,13%
S 2	um 2,95%
S 1	um 3,16%

cc) Der Unterschiedsbetrag wird am 01.03.2010 für die Arbeitnehmerinnen jeweils um denselben Prozentwert erhöht, um den sich das für sie maßgebliche Tabellenentgelt erhöht.

2. **Zur Einmalzahlung** für Arbeitnehmerinnen, die in Teilzeit arbeiten (In Ergänzung des Beschlusses vom 14.05.2009, I. Entgelterhöhung 2. Einmalzahlung a):

Der bisherige Beschluss, in dem es heißt: „Teilzeitbeschäftigte erhalten diese Einmalzahlung entsprechend dem Verhältnis der individuellen Wochenarbeitszeit zur Wochenarbeitszeit einer Vollbeschäftigten in den Bezugsmonaten.“ wird um folgenden Satz ergänzt:

„Für die Ermittlung der Höhe der Einmalzahlung bei Teilzeitbeschäftigten ist auf die durchschnittliche Wochenarbeitszeit im Zeitraum vom 01.01.- 28.02.2009 abzustellen.“

3. Zur **Jahressonderzahlung**: Teil A, § 24 Abs. 5 AVR-K wird wie folgt ergänzt:

Im Anschluss an den Verweis auf „§ 249 Abs. 2 HGB“ werden die Worte „in der Fassung vom 31.12.2008“ eingefügt. Der Text des Paragraphen wird als Fußnote im Text der AVR-K aufgenommen.

4. Die veröffentlichte **Stundenentgelttabelle** (s. Anlage 1 zum Beschluss vom 14.05.2009) gilt einheitlich für alle Arbeitnehmerinnen (auch für die Arbeitnehmerinnen in der Altenhilfe, deren Entgelterhöhung in diesem Jahr nur 1,5% beträgt).
5. **Entgelterhöhung der S-Gruppen** gemäß Teil C VIII.
In Ergänzung des Beschlusses vom 14.05.2009 wird beschlossen, dass die Tabellenwerte der Arbeitnehmerinnen, die in die S-Gruppen eingruppiert sind (Teil C VIII, § 2 Abs. 3) ab dem 01.03.2010 um denselben Prozentwert erhöht werden, wie die Tabellenentgelte der im selben Unternehmen, bzw. selbstständig wirtschaftenden Unternehmensteil beschäftigten, in die Entgeltgruppen E 1 bis E 14 eingruppierten Arbeitnehmerinnen.
6. Aufgrund der beschlossenen Erhöhung der **Kinderzulage** (s. Beschluss vom 14.5.2009 unter I. 1.c) lautet der Satz 1 des § 23 AVR-K wie folgt:
„Die Arbeitnehmerin erhält für jedes Kind, dem sie gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist und für das ihr oder dem anderen Elternteil Kindergeld zusteht, eine Kinderzulage in Höhe von 95,55 €, hiervon abweichend für Arbeitnehmerinnen, für die das Entgelt am 01.03.2009 prozentual nur um 1,5% erhöht wurde, 94,44 €.“
7. Aufgrund der **Erhöhung der Zulage gemäß Teil B, § 3** (s. Beschluss vom 14.5.2009 unter I. 1.c) lautet der Satz 1 des § 3 wie folgt:
„Für Arbeitnehmerinnen auf Arbeitsplätzen der Entgeltgruppe E 3 und E 4 in der Pflege in stationären Kranken- und Altenpflegeeinrichtungen erhöht sich der Tabellenwert um 66,12 €, hiervon abweichend für Arbeitnehmerinnen, für die das Entgelt am 01.03.2009 prozentual nur um 1,5% erhöht wurde, um 65,35 €.“
8. Im Teil A, § 16 Abs. 3 AVR-K werden die Worte „...ab der Entgeltgruppe E 10.“ durch die Worte „..., die in Entgeltgruppen E 10 bis E 14 oder AI bis A IV. eingruppiert sind,..“ ersetzt.
9. Im Teil B I. § 4 Abs. 1 werden im Anschluss an die Worte „E 1 bis E 8“ die Worte „oder nach S 1 oder S 2“ eingefügt.
10. Im Teil B I. § 4 Abs. 2 werden im Anschluss an die Worte „E 9 bis E 14“ die Worte „oder nach AI. bis AIV.“ eingefügt.

Inkrafttreten vorgenannter Beschlüsse: 01.03.2009

B. Erläuterungen

Zu 1.: Damit die Arbeitnehmerinnen, die sich (nach der Übergangsregelung) noch in der Anpassung befinden, die also noch nicht das 100%ige Tabellenentgelt bekommen, auch in den Genuss der beschlossenen Entgeltsteigerung (23,- € plus die prozentuale Steigerung von 2,7% bzw. 1,5%) kommen, ist es erforderlich, dass der Unterschiedsbetrag nicht nur um die prozentuale Erhöhung angehoben wird, sondern, dass auch der Sockelbetrag von 23 € eingerechnet wird. Dafür wurde ermittelt, wie viel die 23 € prozentual für jede Entgeltgruppe ausmacht. Dieser Prozentsatz addiert mit der prozentualen Erhöhung ergibt den nunmehr veröffentlichten Prozentsatz, um den der Unterschiedsbetrag zu erhöhen ist.

Hierbei muss differenziert werden zwischen den Arbeitnehmerinnen, die zum 01.03.2009 eine Entgeltsteigerung von 2,7% erhalten und denen, die zunächst nur 1,5% erhalten. Daher gibt es zwei Tabellen.

Zu 2.: In der Veröffentlichung des Entgeltbeschlusses vom 14.05.2009 war gesagt worden, dass Teilzeitbeschäftigte die Einmalzahlung entsprechend dem Verhältnis der individuellen Arbeitszeit zur Wochenarbeitszeit einer Vollbeschäftigten in den Bezugsmonaten (Januar/Februar) erhalten. Dabei war offen geblieben, ob auf einen bestimmten Stichtag abzustellen ist und wie zu verfahren ist bei Arbeitnehmerinnen, die in diesem Zeitraum vertraglich unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten hatten. Durch den nunmehr ergangenen Beschluss wurde klargestellt, dass es für die Ermittlung der Höhe der Einmalzahlung auf die durchschnittliche Beschäftigung in den Monaten Januar und Februar 2009 ankommt.

Beispiel:

ab 01.01.2009 50% Teilzeit
ab 01.02.2009 75% Teilzeit

durchschnittliche Beschäftigung im Zeitraum 01.01.-28.02.2009: $50\% + 75\%/2 = 62,5\%$;
somit hätte die Arbeitnehmerin Anspruch auf 62,5% von 70 € = 43,75 €.

Zu 3.: Mit dieser Ergänzung ist sichergestellt, dass der § 249 Abs. 2 HGB in der Fassung vom 31.12.2008, der auch Grundlage der Entgeltverhandlungen war, gilt und nicht die Fassung, die zum 25.05.2009 in Kraft getreten ist.

Zu 4.: Hiermit wurde beschlossen, worauf bereits in der Veröffentlichung vom 18.05.2009 hingewiesen wurde: dass die Stundenentgelttabelle für alle Arbeitnehmerinnen gilt und dass es keine zusätzliche Stundenentgelttabelle gibt, für die Arbeitnehmerinnen, deren Tabellenentgelt zum 01.03.2009 prozentual nur um 1,5 % gesteigert wurde.

Zu 5.: Bei dem Beschluss vom 14.05.2009 fehlte die ausdrückliche Formulierung, dass die Tabellenwerte der S-Gruppen die zweite Erhöhung zum 01.03.2010 ebenfalls erhalten sollen. Mit dieser Ergänzung wird sichergestellt, dass auch die Arbeitnehmerinnen, die in die S-Gruppen eingruppiert sind, die Entgeltsteigerung zum 01.03.2010 erhalten.

Zu 6.: Aufgrund der unterschiedlichen Entgeltsteigerungen von 2,7% und 1,5%, kommt es bis zum 28.02.2010 auch zu unterschiedlichen Werten der Kinderzulage. Dies wird in dem neu beschlossenen Satz 1 des § 23 AVR-K deutlich gemacht.

Zu 7.: Aufgrund der unterschiedlichen Entgeltsteigerungen von 2,7% und 1,5%, kommt es bis zum 28.02.2010 auch zu unterschiedlichen Werten der Zulage gemäß Teil B § 3 für die Arbeitnehmerinnen in der ambulanten Kranken- und Altenpflege. Der neue Text des § 3 macht dies deutlich.

Zu 8.- 10.: Diese redaktionellen Änderungen sind erforderlich geworden mit der Einführung der A-Eingruppierung für Ärzte.

C. Korrektur der Erläuterungen der Veröffentlichung vom 18.05.2009

1. Auf Seite 5 muss es unter B. Erläuterungen, Zu I. Entgelterhöhungen im letzten Satz des ersten Absatzes heißen: Die „Stundenentgelttabellen, die ab 01.03.2010 gelten...“
2. Auf Seite 6, Zu 1d) (2): Hier muss in der 4. Zeile das Datum geändert werden. Richtig ist, dass die Prozentwerte ab 01.06.2009 gelten. Ebenso muss in der rechten Spalte der Tabelle die Überschrift geändert werden „neu ab 01.06.2009“.